|  |  |
| --- | --- |
| Bildungs- und Kulturdepartement  Bahnhofstrasse 18 6002 Luzern www.bkd.lu.ch |  |
| Per E-Mail (PDF- und Word-Version) |
| christina.baumann@sbfi.admin.ch |

Luzern, 22. März 201922. März 2019

|  |  |
| --- | --- |
| Protokoll-Nr.: | 320 |

|  |
| --- |
| Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz): Stellungnahme |

|  |
| --- |
| Sehr geehrte Frau Baumann |

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 wurde der Kanton Luzern eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Die Berufsbildung ist im Kanton Luzern und in der Luzerner Wirtschaft fest verankert. Der Kanton Luzern engagiert sich stark in der Berufsbildung. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass ich mich deshalb wie folgt äussere:

**Zur Finanzierung der EHB als Pädagogische Hochschule**

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) wäre Art. 63a Abs. 1 und 2 Bundesverfassung (BV), die dem Bund die Möglichkeit geben, weitere "Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs" zu betreiben und zu finanzieren. Andererseits soll die EHB als "Eidg. Pädagogische Hochschule" akkreditiert werden, also in Analogie zur ETH. Dazu soll sie als "Institution des Hochschulbereichs" nicht nur Beiträge für den Betrieb bekommen, sondern auch zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Pädagogische Hochschulen erhalten gemäss Art. 47 Abs. 2 des Hochschulförderungs- und   
-koordinationsgesetzes (HFKG) aber nur projektbezogene Beiträge. Um diese Inkonsistenzen zu lösen, müsste wohl Art. 4 HFKG um eine EHB ergänzt werden.

Mit der auf Art. 63a BV basierenden Errichtung einer neuen Hochschule für Berufsbildung ist auch eine entsprechende hochschuladäquate Finanzierung verbunden. Das bedeutet, dass – notabene in Analogie zur ETH – deren Finanzierung in der BFI-Botschaft neu dem Hochschulbereich zuzuordnen ist. In Art. 35 Entwurf EHB-Gesetz wird eine Änderung von Art. 48 Abs. 2 BBG vorgeschlagen. Der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf das EHB-Gesetz ist systemfremd in Anbetracht der Tatsache, dass nicht Art. 63 BV sondern Art. 63a BV die rechtliche Grundlage für die neue Hochschule darstellt. Zudem steht er im Widerspruch zur sachgerechten Finanzierung im Rahmen des Hochschulbereichs. Wird die EHB weiterhin über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft finanziert, würden allfällige Mehrkosten, welche die Transformation des heutigen Hochschulinstituts in eine Hochschule verursacht, zulasten der Beiträge an die Kantone im Berufsbildungsbereich gehen. Im Zusammenhang mit der BFI-Botschaft 2021–2024 haben der Kanton Luzern, die anderen Kantone und auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bereits klar kommuniziert, dass sie die Richtgrösse von 25% der Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung als nicht angemessen erachten, dies angesichts der Tatsache, dass der Bund die Berufsbildung vollständig reglementiert. Bereits anlässlich der letzten Revision des Berufsbildungsgesetzes haben sich die Kantone und die EDK für eine Erhöhung des Richtwerts ausgesprochen, als der Bund neue Aufgaben im Bereich der Höheren Berufsbildung übernahm.

Wir beantragen deshalb, dass die Finanzierung der EHB nochmals durch den Bund geprüft wird und nicht zu Lasten der Kantone geht.

**Zu Art. 8 Abs. 1 Entwurf EHB-Gesetz**

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung ist es für die Kantone wichtig, in der EHB weiterhin einen Partner zu haben, der in der Berufsbildung verankert ist und der auf ihre Anliegen eingeht. Ob dies mit der Bestimmung in Art. 8 Abs. 1 Entwurf EHB-Gesetz, wonach die Mitglieder des Hochschulrats "unabhängig" sein müssen, gewährleistet ist, erscheint fraglich. Die heutige Bestimmung, welche die Ratsmitglieder als Expertinnen und Experten definiert, erlaubt eher die nötige Nähe des Instituts zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Vor allem ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung an einer kantonalen Berufsschule absolvieren. Da die kantonale Schule die berufsbegleitende Ausbildung ermöglicht, muss sie angemessen informiert sein.

**Zu Art. 35 Entwurf EHB-Gesetz betreffend Änderung Art. 48 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBG)**

Art. 48 Abs. 2 lit. a BBG führt als Aufgabe der EHB die "Bildung und Weiterbildung von Berufs-bildungsverantwortlichen, insbesondere von Lehrkräften, soweit nicht die Kantone zuständig sind", auf. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 48 Abs. 2 Entwurf BBG wird das im Berufsbildungsgesetz verankerte Subsidiaritätsprinzip in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Berufsbildung aufgehoben. Die Ergänzung "soweit nicht die Kantone zuständig sind" ist eine zentrale Bestimmung, die sowohl das Subsidiaritätsprinzip der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wie auch die Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung stärkt. Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Luzern die Änderung von Art. 48 Abs. 2 BBG in der vorliegenden Fassung ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen.

|  |
| --- |
| Freundliche Grüsse |

|  |  |
| --- | --- |
| Reto Wyss  Regierungsrat |  |